

Pressemitteilung

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 Abs. 5 SGB V
Vertragsärztliche Versorgung



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

Der Vorsitzende

G-BA erweitert Inhalte der Ultraschallvorsorge bei Mehrlingsschwangerschaft

Siegburg/Berlin, 14. März 2008 –Im Rahmen der Ultraschalluntersuchung im ersten Schwangerschaftsdrittel wird künftig bei Mehrlingsschwangerschaften zusätzlich abgeklärt, ob die ungeborenen Kinder über eine oder mehrere Plazentaanlagen versorgt werden. Einen entsprechenden Beschluss fasste der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am Donnerstag in Siegburg. Damit soll sichergestellt werden, dass bei Mehrlingen die Anzahl der Plazentaanlagen (Chorionizität) mit Hilfe der Ultraschalluntersuchung frühzeitig und sicher bestimmt wird, um auf die besonders riskante Versorgung von Zwillingen mit nur einer Plazentaanlage frühzeitig reagieren zu können.

Bei so genannten monochorialen Zwillingen besteht die Gefahr, dass der eine Zwilling über die gemeinsamen Plazentagefäße überversorgt und der andere Zwilling unterversorgt wird. Dies kann bei beiden ungeborenen Kindern zu schweren Erkrankungen bis hin zum Tode führen. Mit der Abklärung der Chorionizität soll dem erhöhten Risiko von Mehrlingen mit nur einer Plazentaanlage durch ein frühzeitiges Verlaufsmanagement begegnet werden.

Nach Daten des Statistischen Bundesamtes ist in Deutschland der Anteil der Mehrlingsschwangerschaften in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Vom Jahr 1991 bis zum Jahr 2004 stieg der Anteil von 25 von 1000 Geburten auf 35,5 von 1000 Geburten. Der Anstieg wird vor allem auf die zunehmende Verwendung von Maßnahmen der Kinderwunschbehandlung zurückgeführt.

Die Entscheidung des G-BA wird dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Prüfung vorgelegt und tritt nach erfolgter Nichtbeanstandung und Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Der Beschlusstext sowie eine Beschlusserläuterung werden in Kürze im Internet unter der folgenden Adresse veröffentlicht: http://www.g-ba.de/cms/front_content.php?idcat=56

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.g-ba.de>.

**Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit und
Kommunikation
Kristine Reis-Steinert**

Telefon:
02241-9388-30

Telefax:
02241-9388-35

E-Mail:
kristine.reis-steinert@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de